

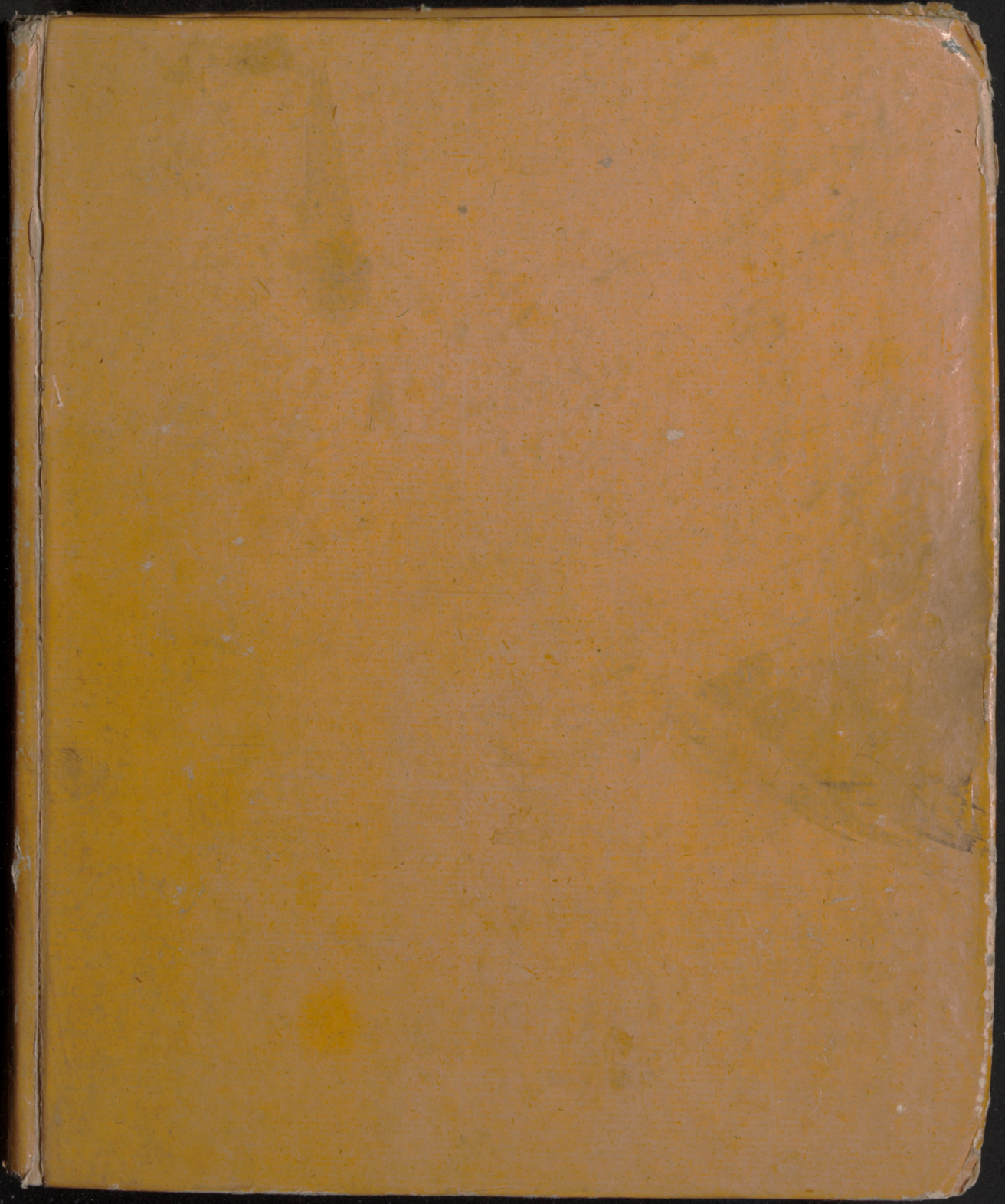
E. E. Raths der Stadt Rostock erneuerte Verordnung, wegen des sittlichen Betragens der Lehr- und anderer Jungens

Rostock: gedruckt bey Christian Müller, 1796

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86264075X>

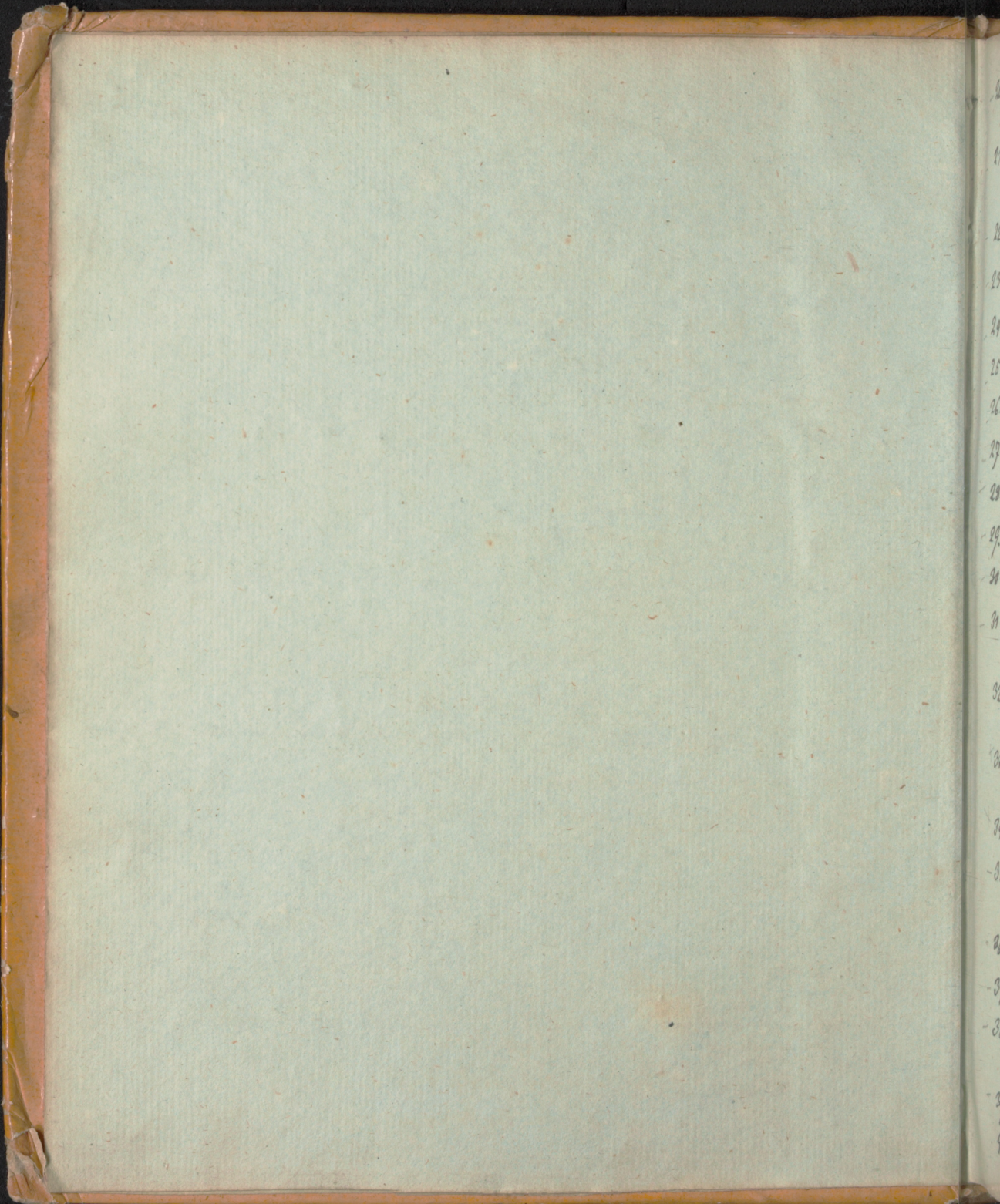
Druck Freier  Zugang





Handwritten:
K. l. — 157. (4.)
K. l. — 157. (4.)

1. Grundriß u. Regeln der in Ross. verordneten Witwen-
Gesellschaft. Ross. (1774)
2. Art. von Friedrich, Herzog von Meckl. ... Regulatio d. Personal-
ding d. sog. Rostocker Jugend. Ross. 1774.
3. Fortgesetzter Abdruck der Verordnungen d. Kaiserl. u. des Reichs
Rammer-Gewicht etc. d. Privatpersonen d. Stadt Ross. in d. ...
Meckl. - Ritter- u. Landtshaff. ... 1775.
4. Verordnungen des Kaiserl. u. Reichs-Cammer-Gewicht in d. Lu-
spawer d. Stadt Ross. etc. d. 12ten April bei Reichs-Laffen (1758-64)
5. [Verordnung betr. Gast-Gesellen] 1775.
6. Puncta, worüber f. f. R. u. d. f. Erzherzog. sich die Instruction an
des Casa-Departement einzuwenden (1776).
7. Verordnung wegen Anstehung u. Reinfaltung d. Gassen R. 1779.
8. Vorläufige Bedingungen u. Gewährung u. f. f. Brand-Luftschädigung-
Gesellschaft. ... Ross. 1780.
9. Verord. d. f. f. sog. Stamm-Geld. Ross. 1781.
10. Regel des Amtes d. Präsidenten. ... Ross. 1781.
11. f. f. R. Laffen-Ordnung f. d. Gassen Wohnminder. Ross. 1781.
12. Nachhergesehene ... d. Vorläuf. Bedingungen u. Gewährung
u. f. f. Brand-Luftschädigung-
Gesellschaft. Ross. 1781.
13. Instruction f. d. Directorium d. f. f. Brand-Luftschädigung-
Gesellschaft. Ross. 1782.
14. Verz. ges. biog. Mitglieder d. Brand-Luftschädigung-
Gesellschaft. 1782.
15. f. f. R. Verordnung wegen des ... Laffen-Geldes. Ross. 1782.
16. Reglement für die Logen im Comodien-Garten. Ross. 1790.
17. Regulation für d. Rechtsw. - Klasse öffentl. Professoren. R. 1794.
18. Regel des Amtes der Stiftungsverwaltung. Ross. 1795.
19. Grundriß des Reglement ... der Verpflichtung unvergalteter Personen ...
Wohnen der Quartiere betr. Ross. (1795.)



10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.
20.
21.
22.
23.
24.
25.
26.
27.
28.
29.
30.
31.
32.
33.
34.
35.
36.
37.
38.
39.
40.

- 20. f. f. R. - vorüberliche Anordnung wegen einiger Reichspfleger-
minderiger Meistwähler der Landmannsch. Gassen. Kop. 1796.
- 21. f. f. R. - vorüberliche Anordnung wegen des schlechten Betragens
der Lehr- u. anderer Jüngere. Kop. 1796.
- 22. f. f. R. - Anordnung wegen d. Großjährigkeit d. Amtsverwalter.. R. 1799.
- 23. Kopischs Brand-Appreciations-Ordnung. Kop. 1800.
- 24. f. f. R. - Löffel-Ordnung von Kop nach Marmmunde. R. 1802.
- 25. .. von Löffel-Ordnung f. d. Lafen Marmmunde. R. 1802.
- 26. Erläuterung d. R. von Löffel-Ordnung .. 1802.
- 27. f. f. R. - Anordnung wegen d. Brandwache u. Gassenverleumdung. 1802.
- 28. [Über eine zu gründende Armen-Asphalt. 1803.]
- 29. Zusatz zur Armen-Ordnung .. Kop. 1803.
- 30. Artikel der Amtsverwalter u. Gassen u. Füllverwalter.. R. 1803.
- 31. f. f. R. - Anordnung wegen d. von d. Stiftern zu entrichten
im Falle d. Lagers-Geldes. Kop. 1804.
- 32. f. f. R. - Anordnung, betr. d. Priorität der zu Markt
verkauften .. Gläubiger. Kop. 1806.
- 33. f. f. R. - Anordnung a) wegen d. Lagergeldes .. b) wegen d.
Lagergeldes von Stiftern .. Kop. 1806.
- 34. Neue Mackler-Ordnung .. Kop. (1806.)
- 35. Verbindungs der Kaufmanns-Engagement .. zur Abänderung
der gegenwärtigen Kriegs-Lassen ... Kop. (1807.)
- 36. Disposition f. gep. post Füllverwalter (Kop. 1809.)
- 37. f. f. R. - Anordnung wegen d. Linsen-Gebühren (R. 1810)
- 38. f. f. R. - von Anordnung wegen d. Einlagen der an-
gehörigen Bürger .. Kop. 1811.
- 39. Oberricht. bestätigte Ordnung a. Privat-Leihbank.. R. 1812.
- 40. f. f. R. - Anordnung wegen Verurteilung der Hofbedienten u.
Aufsagen der Fremden. Kop. (1813.)

41. Handlung zwischen d. Gesamtplanen - Congress u. der
Nieder- u. Sibir- Kaiser - Congress .. Kop. 1816.
42. Naturreich der höch. Kaiser - Congress .. 1816.
43. [Verordnung wegen d. Rechtung der Landungsdiener 1816.]
44. Nährs Reglement für die Prävent- Fiskus .. 1817.
45. Verfassung der philomathischen Gesellschaft Kop. 1820.
46. Rath - u. Bürger Stift ab. d. mit den Entscheidungen des
Nichtständes Senat .. gutroff. Vereinbarung, 1820.
47. Original bespat. res. Ordnung u. Prävent- Leihbank .. 1822.
48. L. f. R. .. Verordnungen u. 1806 u. 1822. ab. die Erziehung
d. Fortwärtigen in Concordien .. Kop. 1822.
49. Markt- Ordnung - 1824.
50. L. f. R. .. Verordnung betr. d. Annahme u. Entlassung
der Ständeleute .. Kop. (1824.)
51. L. f. R. .. Regulation f. d. Einquartierung d. priv. Bürger
u. Finan. mit saravind. Militair .. 1824.
52. L. f. R. .. Verordnung betr. die Erziehung der Nachk.
von Grundstücken u. Regalien ... 1825.
53. Wie Freiherr Frang .. u. d. u. b. p. .. [u. d. Erziehung
auspalt in Kop. - 1825.]

E. C. Rath's der Stadt Rostock

SS.

erneuerte

Verordnung,

wegen

des sittlichen Betragens

der Lehr- und anderer Jungen.



Rostock,

gedruckt bey Christian Müller, E. C. Rath's Buchdrucker.

1796.



1717/18 19

So offenkündig es geworden ist, daß die Lehr- und andere Jungens, zum Mißfallen der Einwohner und zur Stöhrung öffentlicher Ruhe, besonders an den Sonn- und Fest-Tagen, bey Hochzeiten und sonstigen feyerlichen Gelegenheiten, und zur Abendszeit, jezumeilen bis in die Nacht, sich mancherley Arten von Ausschweifungen, namentlich im Schreyen und Singen auf den Gassen und öffentlichen Plätzen, sogar zum Theil mit brennenden Tobackspfeifen, überlassen, und daß die Meistere, Aeltern oder sonstigen Vorgesetzten diese Zügellosigkeit nicht beschränken; so nothwendig wird daher die Erneuerung der Obrigkeitlichen Verfügung, daß ein solcher unduldentlicher Muthwille, durch Gefäng-

fängniß- Strafe und andere angemessene körperliche Züchtigung, in die Schranken der Ordnung, Sittsamkeit und des Gehorsams zurückgeföhret werden solle. Diesemnach will E. E. Rath alles Zusammenlaufen der Lehrburschen und anderer Jungens auf das ernstlichste untersaget, und den gesammten Departements angefüget haben, darauf auf das genaueste vigiliren zu lassen. Zugleich werden die Polliceywache und übrigen Stadtbedienten befehliget, einen jeden Burschen, der sich in dem vorbezeichneten oder sonstigen öffentlichen Unfug betreten läßt, sofort zur gefänglichen Haft zu bringen. Und wie zugleich den sämtlichen Krügern, sowohl in der Stadt und vor den Thören, als innerhalb des Stadtgebiets, aufs gemessenste, und unter Androhung geschärften Einsehens, aufgegeben seyn soll, den Lehr- und anderen Jungens, sie mögen sich einzeln oder haufenweise einfinden, alle Aufnahme zu verweigern, noch weniger aber ihnen das Trinken, Tanzen
und

und Spielen zu gestatten; so werden auch deren
• Vestern, Meistere und sonstige Vorgesetzte, bey
Vermeidung willkührlicher ernstlicher Abndung,
angewiesen, durch Vernachlässigung ihrer Pflich-
ten, diesem sträflichen Beginnen der Jugend keinen
Vorschub zu leisten, vielmehr der Obrigkeit in
Fällen, wo ihre Ermahnungen und Züchtigungen
nicht fruchten wollen, zu weiteren Maßnehmun-
gen gebührende Anzeige zu machen: in deren Er-
mangelung aber sie bey den Ausschweifungen ihrer
resp. Kinder, Lehrlinge oder Untergebenen zur
Verantwortung mit gezogen werden sollen.

Publ. Jussu Senatus. Rostock den 29. Jul.
1796.



J. C. T. Stever,
Protonotarius.

N. 1 — 51.



Derich Franz, von Gottes Gnaden Groß-
von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin
Ragaburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande
Stargard Herr ic. ic.

und bekennen hiemit für Uns und Unsrer Successores
die Großherzöge von Mecklenburg gegen Jedermann: daß
die dememende Vorstellung und Bitte des Hochgelahrten Unsrer
Rathen, Doctors lieben Getreuen Detthloff Ludolff
ersten zu Rostock die von demselben vorgeschlagene Errich-
tungs- und Sparniß-Casse in Unsrer erbunterthänigen Stadt Rostock,
wie dortigen als für alle andere Einwohner Unsrer Groß-
herzogthums wegen des daraus für Unsrer Unterthanen zu erwartenden
Nutzens und die zur Befestigung und Erhaltung dieser Er-
sparniß vereinbarte Grundeinrichtung, wie selbige in 15 Para-
graphen, und in Abschrift hieneben geheftet, auch gleicher-
maßen Unsrer Regierung aufbewahrt ist, landesherrlich
bestätigt haben. Wie wir denn solches, so viel aus
Unsrer höchster Macht und Gewalt geschehen mag und kann,
wissenschaftlich und wohlbedächtlich thun, dergestalt, daß die
Errich- und Sparniß-Anstalt zu Rostock bey solcher derselben vorgeschrie-
benen Einrichtung wider alle Eingriffe und Störungen bis an
Unsrer Kräfte geschützt und gehandhabt werden soll.

Wir und befehlen demnach allen bereits sich constituirt haben-
den und noch später hinzutretenden Mitgliedern des Personals
dieser Sparniß-Anstalt zu Rostock hiemitteltst gnädigst und ernstlich:
eine und unverbrüchliche Beobachtung der Grundeinrichtung
dieser genehmigten und bestätigten Anstalt sorgfältig zu sehen
und fest zu halten.

Wir verordnen jedoch Uns und Hohermehrdeten Unsrern Nachfolgern
in Unsrer Fürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern
Unsrer hohen Gerechtsamen ganz unabbrüchig, so wie sonst
an seinem erweislichen Rechte allewege unbeschadet.

Gegeben unter Unserm Handzeichen und Innsiegel.
auf Unsrer Bestung Schwerin den 30sten Juny 1825.

Friederich Franz.

G. Brandenstein.

Errichtung
dieser Sparniß-Casse in der
vereinbarten Reglements.

